



***Brandschutz in Einrichtungen
der Altenpflege***



Handlungshilfe für Heimbetreiber

Inhalt

Vorbemerkung	2	3	Prüffristen für Arbeitsmittel und Anlagen	6	
1	Baulicher Brandschutz	2	4	Unterlagen für die Behörden	7
1.1	Planung, Neubau, bauliche Veränderungen und Nutzungsänderung		4.1	Bauaufsicht und die für den Brandschutz zuständige Stelle	
1.2	Planungsmanagement und ganzheitliches Brandschutzkonzept		4.2	Gewerbeaufsichtsamt	
1.3	Antragskonferenz und Kooperation mit Fachkräften		4.3	Brandschutzkonzept	
1.4	Brandschutzkonzept in der Planungsphase		5	Regelmäßige Überprüfung von baulichen und technischen Anlagen	8
2	Betrieblicher Brandschutz	3	6	Mitglieder der Projektgruppe	9
2.1	Organisationsverantwortung		7	Literatur	
2.2	Brandschutzordnung		8	Glossar	10
2.3	Feuerwehrpläne		Anlage A	Prüfung technischer Anlagen	11
2.4	Flucht- und Rettungspläne				
2.5	Treppenträume und Flure				
2.6	Schulungen und Unterweisungen	4			
2.7	Brandgefahr durch elektrischen Strom				
2.8	Prüffristen für ortsveränderliche elektrische Geräte				
2.9	Prüfung zur Feststellung der elektrischen Sicherheit ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel	5			
2.10	Feuergefährliche Arbeiten				
2.11	Gefahren und Brandverlauf				

Brandschutz in Einrichtungen der Altenpflege

Die Projektgruppe Brandschutz in „Pflegeeinrichtungen“ des Runden Tisches der Region Hannover entwickelte unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörden diese Handlungshilfe für Heimbetreiber.

Die Moderation der Projektsitzungen erfolgte durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover. Die Projektgruppe setzte sich aus Vertretern der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege des Präventionsdienstes Hannover, der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt Hannover, des Fachbereiches für Arbeitssicherheit der Landeshauptstadt Hannover, der Bauordnung der Region Hannover, der Bauaufsicht der Landeshauptstadt Hannover, der Heimaufsichten zusammen.

Weiterhin standen der Projektgruppe ein Ingenieur- und Consultingbüro für Fragen aus der betrieblichen Praxis in Einrichtungen der Pflege beratend zur Seite.

Der Handlungshilfe ist die Anlage A „Prüfung technischer Anlagen“ beigefügt.

Vorbemerkung

Pflegeheime zur Unterbringung von hilfebedürftigen und/oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen weisen hinsichtlich des Brandschutzes ein hohes Gefährdungspotential auf. Dieser Personenkreis ist im Gefahrfall nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft in Sicherheit zu bringen. Von den Beschäftigten wird in Gefahrensituationen erwartet, dass sie sich an den Rettungsmaßnahmen beteiligen.

Die größte Bedrohung für die im Gebäude befindlichen Personen und Sachwerte wird durch die bei einem Brand entstehenden Rauchgase verursacht. Die eingeschränkte Mobilität der Bewohner verlangt besondere Schutzkonzepte, die sich insbesondere auf eine Verlängerung der zur Verfügung stehenden Eingreifzeit beziehen müssen.

In Niedersachsen gibt es keine Sonderbauvorschriften für Alten- und Pflegeheime. Diese Einrichtungen sind als Sonderbauten nach § 51 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu beurteilen. Hilfsweise und unterstützend können für die Beurteilung entsprechend eingeführte Rechtsvorschriften anderer Bundesländer herangezogen werden. Grundsätzlich wird es sich aber immer um Einzelfallentscheidungen handeln.



Nach 0:30 Minuten

1 Baulicher Brandschutz

Planung, Neubau, bauliche Veränderungen und Nutzungsänderung

1.1 Rechtliche Grundlagen der Bauaufsicht

Nach § 68 NBauO ist das Bauvorhaben sowie jegliche bauliche Änderung einer Einrichtung baugenehmigungspflichtig. Genehmigungsfreie Baumaßnahmen sind in § 69 NBauO aufgeführt.

Für die Einrichtungen der Pflege als bauliche Anlage besonderer Art und Nutzung können auf Grund von § 51 NBauO im Einzelfall besondere Anforderungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz von Leben gestellt werden.

1.2 Planungsmanagement und ganzheitliches Brandschutzkonzept

Bauliche Veränderungen in dem Objekt sind im Vorfeld mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

1.3 Antragskonferenz und Kooperation mit Fachkräften

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens werden die verantwortlichen Entscheidungsträger von der Bauaufsicht beteiligt. Bei größeren Bauvorhaben ist es für den Architekten und Bauherrn hilfreich, die zuständigen Stellen¹ zu einer Antragskonferenz einzuladen.

In den Fällen der baulichen Änderung eines bestehenden Gebäudes sind ebenso die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt entsprechend bei der Planung einzubeziehen. Gleiches gilt für den Brandschutzbeauftragten der Einrichtung.

1.4 Brandschutzkonzept in der Planungsphase

In der Regel ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens ein Brandschutzkonzept² vorzulegen.



Nach 2:00 Minuten

2 Betrieblicher Brandschutz

2.1 Organisationsverantwortung

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Beschäftigten der Einrichtung. Die Verantwortung nach § 3 (1) ArbSchG trägt der Arbeitgeber der Einrichtung.

¹ **Zuständige Stellen:** Gewerbeaufsichtsamt, Feuerwehr, Heimaufsicht, u.a.

² **LFV-Merkblatt:** Brandschutz in Senioreneinrichtungen, Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V., VB Info 9, 2004

<http://www.runder-tisch-hannover.de>

Sofern ein Brandschutzbeauftragter³ nicht durch Auflage in der Baugenehmigung gefordert ist, wird dringend empfohlen einen solchen zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte muss persönlich und fachlich qualifiziert sein.

2.2 Brandschutzordnung

In jeder Pflegeeinrichtung ist eine Brandschutzordnung⁴ erforderlich.

Sie ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Sie ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten, insbesondere sind bauliche und betriebliche Änderungen zu berücksichtigen.

2.3 Feuerwehrpläne

Im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

2.4 Flucht- und Rettungspläne

Die Flucht- und Rettungspläne sind für jedermann gut sichtbar auszuhängen. Es sind die Anforderungen nach DIN 4844-3 zu berücksichtigen.

2.5 Treppenträume und Flure

Treppenträume sind brandlastfrei zu halten.

Flure sind grundsätzlich brandlastfrei zu halten. Abweichungen hiervon können nur von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Brandlasten sind u. a. Mobiliar, Dekorationen, Teppichböden, Vorhänge, etc.

³ **Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Hannover (Hrsg.):** Brandschutzmerkblatt O-01, Aufgaben des Brandschutzbeauftragten, „Team Feuerwehr“, Hannover, 08/04

⁴ **Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Hannover (Hrsg.):** Brandschutzmerkblatt O-02, Brandschutzordnung, „Team Feuerwehr“, Hannover, 06/04

2.6 Schulungen und Unterweisungen

Die Beschäftigten sind zur Brandschutzordnung zu unterweisen und im Umgang mit den Feuerlöschgeräten zu schulen.

Für Schulungen an den Feuerlöschgeräten sind betriebsintern geeignete Zeiträume festzulegen.

2.7 Brandgefahr durch elektrischen Strom

Es werden durchschnittlich mehr als 20 % der Brände in Pflegeeinrichtungen durch elektrische Anlagen und Geräte verursacht.

Als Auslöser kommen in der Regel

- defekte Geräte,
- eine falsche Aufstellung oder
- ein falscher Umgang.

in Frage.

Man unterscheidet in der Pflegeeinrichtung grundsätzlich zwischen:

- der Hausinstallation (stationäre Anlage),
- ortsfest installierten Geräten (Küchengeräte, Kühlschränke usw.) oder
- ortsveränderlichen Geräten.

Ortsveränderliche Geräte sind Geräte, die während des Betriebs bewegt werden (z.B. Föhn, Bügeleisen, Bohrmaschine usw.) oder die leicht umgesetzt werden können (z.B. Haushaltsgeräte wie Kaffeemaschinen, Toaster o. ä.).

In Einrichtungen der Pflege kommt außerdem noch die Unterscheidung an Hand der Eigentumsverhältnisse hinzu:

- betriebseigene Geräte,
- Geräte im Eigentum Dritter (z.B. durch die Krankenkasse/ das Sanitätshaus zur Verfügung gestellte, elektrisch betriebene Medizinprodukte),
- Geräte im Eigentum der Bewohner.

Die Medizinprodukte werden in dieser Handlungshilfe nicht näher betrachtet. Wir verweisen diesbezüglich auf die Handlungshilfe zu den Medizinprodukten.

Eine wirksame Maßnahme zur Reduzierung des Brandrisikos ist die regelmäßige Prüfung. Dies ist einerseits die technische Prüfung der Anlagen und Geräte durch Fachpersonal aber auch die Unterweisung des Pflege-, Hauswirtschafts- und Reinigungspersonals bezüglich des richtigen Umgangs und der sicheren Aufstellung von Elektrogeräten und die regelmäßige Kontrolle durch Vorgesetzte und auch durch den Brandschutzbeauftragten.

BGV A3 „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Für die technische Prüfung der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel gemäß der Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 wird häufig auch der Begriff des „E-Checks“ verwendet, wie ihn Elektrofachbetriebe in der Regel anbieten. Die Unfallverhütungsvorschrift BGV A3 fordert dabei für die Hausinstallation und für die ortsfesten Geräte/Betriebsmittel eine regelmäßige Prüfung durch eine Elektrofachkraft mindestens alle 4 Jahre. Die Forderungen sind für ortsfeste elektrische Anlagen und Betriebsmittel auch erfüllt, wenn diese von einer Elektrofachkraft (Hauselektriker) ständig überwacht werden.

Aber beachte:

Für sicherheitstechnische, insbesondere brandschutztechnische elektrische Anlagen können in der Baugenehmigung oder aber in den Versicherungsbedingungen (z.B. Klausel SK 3602) der Gebäude-/ Feuerversicherung spezielle, kürzere Prüffristenvorschriften vorgeschrieben werden (z.B. zwischen 1 - 3 Jahren).

Diese Prüfungen sind in der Regel durch unabhängige Sachverständige vorzunehmen.

2.8 Prüffristen für ortsveränderliche elektrische Geräte

Die Prüffristen für die ortsveränderlichen elektrischen Geräte sollten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung und unter Einbeziehung der Elektrofachkraft festgelegt werden.

Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden. Je nach Beanspruchung liegen die Prüfintervalle zwischen 6 Monaten bei hoher Beanspruchung und 2 Jahren z. B. im Bürobereich.

Detaillierte Angaben und Prüffristempfehlungen finden sich im Vorschriftenwerk der Unfallversicherungsträger⁵

2.9 Prüfung zur Feststellung der elektrischen Sicherheit ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Die Prüfungen zur Feststellung der elektrischen Sicherheit ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel können durch befähigte Personen (vgl. TRBS 1203 Teil3 unter <http://www.baua.de>), Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen durchgeführt werden.

Die Prüfung durch elektrotechnisch unterwiesene Personen, dies könnten auch entsprechend qualifizierte Hausmeister sein, setzt allerdings die Verwendung geeigneter Prüfgeräte sowie die Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft oder befähigten Person voraus.

Da ein hoher Anteil der Gefährdung auch von den von Bewohnern mitgebrachten Elektrogeräten ausgeht, sind auch diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Es handelt sich bei der Beziehung zwischen Bewohner und Einrichtung allerdings um ein privatrechtliches Verhältnis, so dass die Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung der mitgebrachten Elektrogeräte und die Frage der Kosten im Heimvertrag bei der Aufnahme des Bewohners geregelt werden sollte.

2.10 Feuergefährliche Arbeiten

Ein weiteres, großes Risiko für die Brandentstehung sind feuergefährliche Arbeiten im Rahmen der Instandhaltung, Sanierung oder des Umbaus der Einrichtungen in der Pflege.

Bevor ein Auftrag erteilt wird, muss mit dem Auftragnehmer geklärt werden, ob dabei feuergefährliche Arbeiten, wie Löten, Schweißen etc. anfallen. Derjenige, der verantwortlich den Auftrag für die Durchführung dieser Arbeiten erteilt (i. d. R. der Einrichtungsleiter), hat sodann zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen, welche Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandes zu treffen sind, z.B. das Entfernen oder Abdecken von Brandlasten, die Bestellung einer Brandwache usw..

Diese Maßnahmen werden dann in einem „Erlaubnisschein“ dokumentiert und sind für denjenigen, der die Arbeiten ausführt, verbindlich zu beachten. Dies gilt sowohl für Arbeiten, die von eigenen Mitarbeitern durchgeführt werden sollen (Haushandwerker) als auch für Aufträge, die an qualifizierte Fremdfirmen vergeben werden. Muster für entsprechende Erlaubnisscheine finden sich im berufsgenossenschaftlichen Regelwerk (BGR 500) oder im Schriftenwerk der Sachversicherer (VdS 2036).

2.11 Gefahren und Brandverlauf

Nur in der ersten Minute ist eine Brandbekämpfung ohne Schutzausrüstung möglich.

Ein „Selbstretten/ Retten ohne Schutzausrüstung“ der Personen kann nur innerhalb weniger Minuten erfolgen.

Da jede öffentliche Feuerwehr eine „Vorlaufzeit⁶“ hat, ist hier in der Frühphase der Brandentstehung eine besondere Verantwortung der Heimbetreiber erforderlich.



Nach
2:45 Minuten

⁵ GUV-I 8524 unter www.unfallkassen.de oder BGV A3 und den zugehörigen Durchführungsanweisungen sowie BGI 5090 unter <http://www.arbeitssicherheit.de>
<http://www.runder-tisch-hannover.de>

⁶ **Vorlaufzeit:** Die Feuerwehren haben sich bundeseinheitlich auf einen „kritischen Einsatz“ zur Risikobewertung geeinigt. Dabei handelt es sich um einen Wohnungsbrand mit Menschengefährdung. Auf dieser Basis werden Personal, Material und Taktik ausgerichtet.

Darstellung eines Brandverlaufs

0 Uhr

Sie und Ihre Bewohner schlafen friedlich.

Durch eine automatisch wirkende Brandmeldeanlage wird die Brandentstehung bereits nach spätestens 30 Sekunden gemeldet. Bewohner können sich retten bzw. durch Mitarbeiter gerettet werden und eine Brandbekämpfung ist sehr oft mit geringsten Wassermengen sicher möglich. Der Heimbetrieb könnte meist sicher fortgeführt werden.

Nach 1 Minute kommt es bereits zur starken Raumentwicklung im Raum.

Nach 3 Minuten füllt sich der Raum von oben nach unten mit Rauch.

Durchschnittlich wird ein Brand nach 3 - 5 Minuten der Feuerwehr gemeldet.

Nach 5 Minuten ist keine Sicht mehr im Bodenbereich möglich. Alle brennbaren Gegenstände im Brandraum fangen Feuer. Eine automatische Brandmeldeanlage, bei der allein die Rettungswege überwacht werden, löst erst aus, wenn der Brandraum bereits vollständig mit Rauch gefüllt ist, und der Rauch durch den Bodenspalt der Tür in den Rettungsweg gelangt.

Die Abfrage und Alarmierung der Feuerwehr dauert ca. 1 Minute.

Nach 7 Minuten bersten die Fenster und der Brandrauch dringt auch in andere Räume vor.

Für die Anfahrt zum Objekt vergehen ca. 5-10 Minuten.

Nach 12 Minuten erreichen die Temperaturen ca. 300 °C bis 1000 °C, die ganze Wohneinheit steht in Flammen.

Eine Menschenrettung ist trotz Schutzkleidung oft nicht mehr möglich. Der Brand verursacht weitere Schäden innerhalb des Brandabschnitts. Der Heimbetrieb ist in diesem Bereich oft nicht mehr möglich. Dies könnte dann so aussehen:



3 Prüffristen für Arbeitsmittel und Anlagen

Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen entsprechend Anhang zu § 2 Technische Prüfverordnung (TPrüfVO)

Die Liste der Prüffristen und Prüfer zur Prüfung der technischen Anlagen und Einrichtungen ist in der Anlage **A** dieser Handlungshilfe aufgeführt. Die Aufzählung der Anlagen ist nicht abschließend. Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist entsprechend anzuwenden.



Nach 3:20 Minuten

4 Unterlagen für die Behörden

4.1 Bauaufsicht und die für den Brandschutz zuständige Stelle

Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen und den zugehörigen Bauvorlagen (u. a. Pläne und Brandschutzkonzept) sowie bautechnische Unterlagen, Zulassungen für Brandlasten in Fluren (Nachweis b1 bei Möbeln in Fluren)

Protokolle der Bauaufsicht (Brandschutz, Bauabnahme, Bauüberwachung), Prüfunterlagen (Brandmeldeanlage, Rauchwärmeabzugsanlagen, Türen mit Brandschutzanforderung, Brandschutzordnung).

4.2 Gewerbeaufsichtsamt

Prüfungen von technischen Anlagen

Ergebnisse der Prüfungen und Prüfnachweise von nicht überwachungs- und überwachungsbedürftigen Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung, Abnahmebescheinigungen der Sachverständigen von Prüfungen vor der Inbetriebnahme und den wiederkehrenden Prüfungen (z. B. Aufzugsanlagen, Druckbehälter, Dampfkessel, RLT Anlagen, etc.)

Arbeitsschutzgesetz

Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und Gefahren nach §§ 5 und 6 ArbSchG, Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen, Verantwortlichen Personen, etc.

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsstättenverordnung, BioStoffV, Gefahrstoffverordnung, BetrSichV, etc.

4.3 Brandschutzkonzept⁷

Das zu erstellende Brandschutzkonzept muss – soweit erforderlich - folgende Angaben enthalten:

1. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

2. den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie den Nachweis der Löschwasserversorgung
3. Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen
4. das System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschleiß von Öffnungen in abschottenden Bauteilen
5. Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen,
6. die höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage,
7. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen,
8. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung,
9. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten, sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
10. die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektroakustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage),
11. Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln,

⁷ **Quelle:** Vorlagenpapier zur Erstellung des Brandschutzkonzeptes der Region Hannover, Bauaufsicht.
<http://www.runder-tisch-hannover.de>

12. Sicherheitsstromversorgungsanlagen mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brandschutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen,
13. Hydrantenpläne mit Darstellung der Löschbereiche,
14. Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen,
15. Feuerwehrpläne,
16. betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werksfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale),
17. Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden,
18. verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens.



Nach 3:35 Minuten

5 Regelmäßige Überprüfungen von baulichen und technischen Anlagen

Nach § 87 Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) können regelmäßige Überprüfungen von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde oder durch Sachkundige, Sachverständige oder amtlich anerkannte Sachverständige nach Art, Umfang, Häufigkeit und Nachweis der Überprüfung erfolgen.

Die regelmäßige Überprüfung technischer Anlagen und Einrichtungen gemäß § 32 Durchführungsverordnung zur NBauO (DVNBauO) erstreckt sich auf Lüftungsanlagen, Absperrvorrichtungen gegen Übertragung von Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen, selbsttätige und nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen, Alarmierungsanlagen und Sicherheitsstromversorgungsanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage und nach einer wesentlichen Änderung der technischen Anlage oder Einrichtung in Abständen von längstens drei Jahren durchzuführen.

6 Mitglieder der Projektgruppe

Reinhard Wegener-Kopp

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Moderator

Thomas Totzke, Günter Schmitz

Landeshauptstadt Hannover, Berufsfeuerwehr

Dr. Erich Breyer, Edith Heeren

Landeshauptstadt Hannover, Bauordnung

Steffi Filter

Landeshauptstadt Hannover, Betrieblicher
GesundheitsService/ Arbeitssicherheit

Werner Sölter

Landeshauptstadt Hannover, Heimaufsicht

Katharina Hohenhoff

Region Hannover, Bauaufsicht

Mario Saint-Cast

Region Hannover, Heimaufsicht

Fred Meyerhoff

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege, Präventionsdienst Han-
nover

Klaus Schweiger

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Dr. Stefan Baars

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Werner Kraus

Ingenieurbüro Kraus, Hameln

Sabine Wrensch

Consultingbüro, Bad Münder

Silvia Bach

Fachberatung

Impressum

Herausgeber:

Runder Tisch für betrieblichen Arbeits- und Ge-
sundheitsschutz in der Region Hannover

c/o Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Am Listholze 74
30177 Hannover

Kontakt: info@runder-tisch-hannover.de

1. Auflage, Dezember 2008

Inhaltliche und textliche Änderungen werden im
Internet unter der u. g. Webadresse eingestellt.

7 Literatur

VMBG: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden
Brandschutz, BGI 560, Manfred Söffker, Aus-
gabe 2006

VdS 2226: Krankenhäuser, Pflegeheime und
ähnliche Einrichtungen, VdS Schadenverhü-
tung, 2005-04

Team Feuerwehr Hannover: Brandschutz-
beauftragte DIN 14011, Brandschutzmerkblatt
O-01, Hrsg. Vorbeugender Brand- und Gefah-
renschutz, 08/04 und Brandschutzmerkblatt
O-02, Brandschutzordnung DIN 14096, Kenn-
zeichnung von Feuerwehrezufahrten DIN
14090, Verhalten nach einem Brand

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft:

Brandschutz - Leitfaden für Unternehmer,
Verantwortliche für den Brandschutz, Brand-
schutzbeauftragte, 2/91

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen

e.V: Brandschutz in Senioreneinrichtungen,
VB-Info 9, LFV-Merkblatt

Feuerwehr Frankfurt am Main: Handlungs-
empfehlungen zum vorbeugenden Brand-
schutz für den Bau und Betrieb von Nut-
zungseinheiten mit Gruppenbetreuung in Al-
tenpflegeheimen - HE-Gruppenbetreuung-,
04/07, http://www.stadtfrankfurt.de/feuerwehr/vb/VB2006/Menue_Download.htm

BGI 560: Arbeitssicherheit durch vorbeugenden
Brandschutz, 2001

BGV A8: Flucht- und Rettungswege

**Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Wohnungswesen:** Brandschutzleitfaden für
Gebäude besonderer Art und Nutzung, No-
vember 1998

**Berufsgenossenschaft für Gesundheits-
dienst und Wohlfahrtspflege (BGW) und
Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW):**
Risiko – Quick – Check

8 Glossar

Flammpunkt...ist die niedrigste Temperatur, bei der sich Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass sich ein durch Fremdzündung entflammbares Dampf-/Luft-Gemisch bildet.

Baustoffklassen nach DIN 4102-1...Baustoffklasse A (nicht brennbare Baustoffe A1, A2)

Baustoffklasse B (brennbare Baustoffe B1 schwer entflammbare Baustoffe, B2 normal entflammbare Baustoffe, B3 leicht entflammbare Baustoffe)

Feuerbeständig...Bezeichnung für ein Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten

Feuerhemmend... Bezeichnung für ein Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten

Brandlast...versteht man die Energie, die bei der Verbrennung frei wird. Grundlage zur Wahl von Schutzmaßnahmen. Im bauphysikalischen Sinn ist die Brandlast die Menge und Art der brennbaren Materialien.

Feuerwiderstandsdauer...ist die Zeit, in der ein Bauteil bei der Prüfung nach DIN 4102 Teil 2 seine kalte Eigenschaft beibehält (tragend, raumabschließend), **DIN 4102**...Untersuchung des Brandverhaltens von Baustoffen und Bauteilen.

Teil 1: Anwendung bei Gebäuden, Baumaterialien, Dekorstoffen und Möbelstoffen

Leichtentflammbar...gelten Baustoffe, die bei der Prüfung nach DIN 4102, Teil 1 den Kleinbrennertest nicht bestehen und mit der Baustoffklasse B3 klassifiziert werden.

Nichtbrennbar...gilt ein Baustoff wenn er nach DIN 4102, Teil 1 die Klassifikation A1 oder A2 erreicht.

Normalentflammbar...gilt ein Baustoff wenn er bei der Prüfung nach 4102, Teil 1 die Klassifikation B2 erreicht (Holz und Holzwerkstoffe).

Schwerentflammbar...gilt ein Baustoff, wenn er bei der Prüfung nach 4102, teil 1 die Klassifikation B1 erreicht.

Brandschutzbeauftragter...ist eine Person, an die Brandschutzaufgaben delegiert worden sind. Dieses kann nur aus dem Rechtsverhältnis des Arbeitgebers und einem durch ihn Beschäftigten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses erfolgen.

Brandschutzordnung...ist nach DIN 14096 aufzustellen und bekannt zu machen.

Feuerwehrpläne...sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzstelle nach DIN 14095 anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Anlage A Technische Anlagen/Einrichtungen

Prüfung durch staatlich anerkannte Sachverständige

<i>Technische Anlage/ Einrichtung</i>	<i>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach der wesentlichen Änderung</i>	<i>Wiederkehrende Prüfung</i>	<i>Prüffrist in Jahren nicht mehr als</i>
Lüftungstechnische Anlagen	X	X	3
Maschinelle Lüftungsanlagen in geschlossenen Mittel- und Großgaragen	X	X	2
CO ₂ -Warnanlagen	X	X	1
Elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen	X	-	-
Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromerzeugung	X	X	3
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	X	-	-
Rauchabzugsanlagen	X	-	-
Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	1

Prüfung durch Sachkundige

<i>Technische Anlage/Einrichtung</i>	<i>Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach der wesentlichen Änderung</i>	<i>Wiederkehrende Prüfung</i>	<i>Prüffrist in Jahren nicht mehr als</i>
Elektrische Anlagen, die der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen	-	X	3
Brandmeldeanlagen, Alarmierungseinrichtungen	-	X	3
Rauchabzugsanlagen	-	X	3
Ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	X	X	3
Tragbare Feuerlöscher	X	X	2
Automatische Schiebetüren in Rettungswegen	X	X	1
Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen (z.B. Türen, Tore)	X	X	3
Kraftbetätigte Tore	X	X	1
Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen	X	X	1
Schutzvorhänge (Bühne und Versammlungsstätte)	X	X	1
Blitzschutzanlagen	X	X	3
Rauchabzüge in Treppenträumen	X	X	3